

**An die kantonalen Aufsichtsstellen  
über die Gemeindefinanzen**

Sitten, im August 2021

**EINLADUNG**

zur 33. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen vom  
16. und 17. September 2021 im Kanton Waadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur 33. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen im Kanton Waadt einzuladen. Der statutarische Teil wird per E-Mail durchgeführt.

Gerne begrüssen wir Sie am 15. et 16. September 2022 persönlich in Lausanne.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an den Abstimmungen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Konferenzpräsident



Frédéric Favre, Staatsrat

Der Kommissionspräsident



Francis Gasser

Anhang

Traktandenliste  
Stimmzettel  
Protokoll GV 2019 AI  
Tätigkeitsbericht der Kommission  
Jahresrechnungen 2019 und 2020



### 33. Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen vom 16. und 17. September 2021 im Kanton Waadt – per E-Mail

#### Traktandenliste

##### A. Generalversammlung (*laut Statuten vom 15.09.2011*)

1. Protokoll der 32. Konferenz vom 19./20. September 2019 in Appenzell Innerrhoden  
([Das Protokoll kann auf der Internetseite der Konferenz eingesehen werden.](#))
2. Tätigkeitsbericht der Kommission, Präsentation und Kenntnisnahme (*Art. 7 Abs. 4 a*)
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnungen 2019 und 2020,  
Bericht des Rechnungsprüfungsorgans (*Art. 7 Abs. 4 c und 9*)
4. Abänderung der Statuten (*Art. 7 Abs. 4 b*)
  - Artikel 7  
Absatz 6 neu  
Im Fall höherer Gewalt kann die Generalversammlung ihre Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail fassen.
  - Artikel 8  
Absatz 4 neu  
Sie trifft ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern 60 Prozent der Kommissionsmitglieder anwesend sind beziehungsweise eine Antwort gegeben haben (zum besseren Verständnis ein Zahlenbeispiel, gemäss den Statuten besteht die Kommission aus 7 bis 11 Mitgliedern, woraus sich ergibt: für 11 Mitglieder 7 Anwesende, für 10 und 9 je 6, für 8 und 7 je 5).  
Absatz 5 neu  
Im Fall höherer Gewalt und wenn ein Beschluss dringlich ist und nicht bis zur nächsten Sitzung der Kommission warten kann, kann er auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden.
5. Ausserordentliche Wahlen für die Periode 2021–2022 gemäss Statuten (*Art. 7 Abs. 2*)
  - a) der Konferenzpräsidentin oder des Konferenzpräsidenten (*Art. 7 Abs. 2 a*)
  - b) der Kommissionsmitglieder (*Art. 7 Abs. 2 c*)
  - c) der Kommissionspräsidentin oder des Kommissionspräsidenten (*Art. 7 Abs. 2 b*)
  - d) des Rechnungsprüfungsorgans (*Art. 7 Abs. 2 d*)
6. Wahl des Tagungsortes 2024 der Konferenz

\*\*\*\*\*

**Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)**

Art. 8 Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften

Der Bundesrat kann, soweit dies zur Ausübung der Rechte bei Versammlungen von Gesellschaften erforderlich ist, vom Zivilgesetzbuch und vom Obligationenrecht abweichende Bestimmungen erlassen über die Ausübung der Rechte:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form;
- b. durch eine unabhängige Stimmrechtsvertreterin oder einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

**Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3)**

4. Kapitel: Versammlungen von Gesellschaften

Art. 27

<sup>1</sup> Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich ausüben können:

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

<sup>2</sup> Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 29 Absatz 4. Die Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt oder elektronisch veröffentlicht werden.